

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
3003 Bern
Per E-Mail an: polg@bafu.admin.ch

Bern, 24. August 2018
laurens.abu-talib@usic.ch | T 031 970 08 88

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019: Änderung der Gewässerschutzverordnung. Stellungnahme der usic

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur oben genannten Vorlage danken wir Ihnen.
Gerne setzen wir Sie im Folgenden von unserer Position in Kenntnis.

Die usic stimmt der Vorlage grundsätzlich zu.

Angedacht war, dass kleine Abwasserreinigungsanlagen (ARA) ab 2021 verpflichtet würden, Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen umzusetzen, sofern diese in ein Gewässer mit einem Anteil von mehr als 5 Prozent bezüglich organischer Spurenstoffe unge-reinigtem Abwasser einleiten. Neu soll die Grenze auf 20 Prozent angehoben und die Frist des Inkrafttretens auf 2028 angesetzt werden.

Durch die Anhebung der Grenze werden deutlich weniger kleine ARA massnahmenpflichtig, wodurch der Bedarf der Investitionskosten gesenkt und die Entlastung der am stärksten belasteten Gewässer gefördert würde. Obwohl die usic dieses zielorientierte Konzept der Spurenstoffelimination unterstützt, hat sie dennoch einige Vorbehalte bezüglich der angedachten Änderungen:

- Die Erhöhung von 5 auf 20 Prozent erscheint insofern arbiträr, als dass deren Absicht darin besteht, die Zahl der massnahmenpflichtigen ARA zu senken, um Investitionsmittel einzusparen bzw. zu verlagern. Im Vordergrund sollte jedoch die Belastung der betroffenen Gewässer stehen. Auch wenn eine klare Grenze aus praktischen Gründen sinnvoll erscheint, so wäre besonders bei ökologisch sensiblen Gebieten eine differenziertere Beurteilung des Massnahmenbedarfs gerechtfertigt.
- Die Verlängerung der Inkraftsetzungsfrist um 7 Jahre auf 2028 ist für die usic nur beschränkt nachvollziehbar. Für wirtschaftliche, jedoch sanierungsbedürftige ARA bliebe bis zur Inkraftsetzung der Änderung unklar, ob ein allfälliger Ausbau bzw. Anschluss an ein

grösseres ARA beitragsberechtigt ist. Da eine rückwirkende Abgeltung ausgeschlossen bleibt, würden nötige Massnahmen nicht umgesetzt.

Die usic beantragt deshalb folgende Änderungen:

1. Die Festlegung der Grenze zur Massnahmenpflicht soll bei besonders sensiblen Gewässern nicht anhand eines starren Verdünnungsverhältnisses (1:5), sondern nach dem Gehalt von bestimmten prioritären Stoffen festgelegt werden (vgl. 2013/39/EU sowie Q347).
2. Die Änderung soll, wie bisher vorgesehen, am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die wohlwollende Berücksichtigung unserer Position.

Freundliche Grüsse

u s i c

Der Präsident



Bernhard Berger
Dipl. Bauing. ETH

Der Geschäftsführer



Dr. Mario Marti
Rechtsanwalt

Die usic

Die Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen usic vereint rund 1 000 Mitgliedsunternehmungen mit gut 13 000 Mitarbeitenden. Die Mitglieder generieren einen jährlichen Bruttohonorarumsatz von über 2,4 Mia. Franken. Dies entspricht einem Anteil von etwa 50 Prozent am gesamten ingenieurrelevanten Ausgabenanteil im Baubereich. Die Mitgliedsunternehmungen der usic sind in allen baurelevanten Bereichen tätig, von der Raumplanung über die Geologie, die Vermessung, die Umweltingenieurwissenschaften, das Bauingenieurwesen sowie die Gebäudetechnik und die Elektroplanung. Damit ist die usic der grösste Schweizer patronale Planerverband und die anerkannte nationale Stimme der beratenden Ingenieur- und Planerunternehmen in der Schweiz.